

Mitteilungsblatt



der

Gemeinde Hainsfarth

Amtsstunden:

Montag..... 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch..... 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag..... 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
oder nach tel. Terminvereinbarung

Gemeindekanzlei

Hauptstraße 4
86744 Hainsfarth
Tel. **09082/2270**
E-Mail: gemeinde@hainsfarth.de
Homepage: www.hainsfarth.de

November 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie sicher der Presse bereits entnommen haben, hat unser Landkreis den Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 pro 100.000 Einwohner überschritten. In Gebieten mit steigenden Infektionszahlen haben die Gesundheitsämter ab einem Sieben-Tages-Inzidenz über 100 zusätzlich folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:

- Es wird im Landkreis Donau-Ries eine **Sperrstunde** um 21 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 21 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 21 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf **zwei Hausstände** oder **maximal fünf** Personen begrenzt.
- **Maskenpflicht** auch im Unterricht in Grundschulen
- **Maskenpflicht an Bushaltestellen** und **Friedhöfen**

Corona-Strategie
Bayern bayern.de

Generell: Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

7-Tage-Inzidenz über 50:
- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 22 Uhr

7-Tage-Inzidenz über 35:
- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen (z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen, Veranstaltungen)

7-Tage-Inzidenz unter 35:
- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum
- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Versammlungen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann

Seit Überschreitung des Frühwarnwerts (35) galten im Landkreis Donau-Ries bereits folgenden Regelungen:

- Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
- Insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten auch am Platz.

Im Landkreis Donau-Ries ist diese Allgemeinverfügung ab dem 21. Oktober in Kraft. Die neue Allgemeinverfügung (für Regionen mit Zahlen über dem Warnwert 50) gilt ab dem 23. Oktober.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de>

Gedenkfeiern

Bedingt durch die hohen Fallzahlen und die damit verbundenen Einschränkungen, finden die Gedenkfeiern am Kriegerdenkmal am Samstag, den 14.11.2020 in Hainsfarth und am Sonntag, den 15.11.2020 in Steinhart **nicht** statt.

Verkehrszählung Heimostraße

Antwort Stattliches Bauamt Augsburg: Sachgebietsleiterin Natalia Telezin, Gebietsabteilung S3 Lkr. Donau-Ries

„Sehr geehrter Herr Engelhardt, aufgrund unserer Zählungen in der vorletzten Woche gehen wir davon aus, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der St 2216 zwischen Hainsfarth und der B 466 sich in der Größenordnung von rund 2.000 Kfz bewegt und damit nach wie vor als unterdurchschnittlich belastete Staatsstraße zu betrachten ist.“

Unserer Meinung nach hat die Verkehrszählung doch eindeutig bewiesen, dass man eine Zufahrt mit 2.000 Fahrzeugen täglich, nicht einfach schließen kann.

Bahnübergang Heimostraße

Unsere Unterschriftenaktion wurde am Freitag, den 23.10.2020 abgeschlossen. Wir konnten insgesamt **2039** Unterschriften sammeln. Die Anzahl der Unterstützer setzt sich wie folgt zusammen: Landkreis-Donau-Ries **1529**, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen **360**, **148** kamen aus anderen Regionen. Aus unserer Gemeinde waren es **957** Unterschriften. Vielen Dank an Sie alle für die großartige Unterstützung!

Die Übergabe der Unterschriftenlisten an die Staatsministerin für Bauen, Wohnen und Verkehr Kerstin Schreyer ist für den 30.10.2020 geplant.

Aus dem Gemeinderat vom 28. September und 19. Oktober 2020

Bauantrag 15/2020

Dem Antrag auf Baugenehmigung, 15/2020, Regel Stefanie, Hauptstraße 14, 86744 Hainsfarth, Fl.-Nr. 763 Gemarkung Hainsfarth, nahe Bichele, Neubau einer Bergehalle für Maschinen wurde zugestimmt.

Bauantrag 16/2020

Der Vorlage im Genehmigungsverfahren 16/2020, Florian Hensolt u. Carolin Möhring, Oettinger Str. 15d, 86650 Wemding, Fl.-Nr.305/7 Gemarkung Steinhart, Echelnäckerstraße 8, 86744 Hainsfarth/OT Steinhart, Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen wurde zugestimmt.

Antrag Burgschützen Steinhart

Dem Antrag der Burgschützen Steinhart für die Erneuerung des Parkettbodens im Schützenhaus wurde zugestimmt. Die Gemeinde Hainsfarth übernimmt die Kosten von 1.300,00 €. Die Gesamtbeteiligung für die Anschaffung der elektrischen Schießstände und die Erneuerung des Parkettbodens wird auf insgesamt 2.800,00 € festgelegt.

Wiederaufforstung Schußlohe

Den Zuschlag für die Wiederaufforstung der Fl.-Nr. 593 und 594 Gemarkung Hainsfarth laut Förderantrag 82361666 erhält die Baumschule Sailer mit einem Angebotspreis von 4.583,80 €. Die Gemeinde erhält für die Maßnahme einen Zuschuss von 3.492,00 €.

Verkehrinsel Burschelweg

An der Verkehrinsel am Burschelweg wird eine Ersatzpflanzung (Robinie) durchgeführt. Ein Markierungstreifen für das sichere Überqueren der Fußgänger wird derzeit noch geprüft.

Bauantrag 17/2020

Dem Antrag auf Baugenehmigung, 17/2020, Ott Günter, Zeilranken 10, 86744 Hainsfarth, Fl.-Nr.1107/1, Oberer Kesselweg 12, Neubau einer Fahrzeugunterstellhalle wurde zugestimmt.

Benutzung der Mehrzweckhalle als Proberaum

Der Blaskapelle Lehmingen wird am Sonntagvormittag die Mehrzweckhalle als Proberaum unter Auflagen zur Verfügung gestellt. Für die Einhaltung der geltenden Verordnungen und Hygieneregeln ist die Blaskapelle Lehmingen verantwortlich.

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden am **Montag, den 19. November 2020** und am **Montag, den 30. November 2020** um 19.30 Uhr statt.

Allen Jubilaren im Monat November wünsche ich alles Gute, viel Gesundheit und Gottes Segen!

Herzlichst
Ihr

Klaus Engelhardt
1. Bürgermeister

Allgemeines aus der Gemeinde

Rattenbekämpfung

Das Fachhandelsunternehmen Doerner wird am **Freitag, den 13. November 2020** von **13.00 – 14.30 Uhr, im Bauhof der Gemeinde, Jurastraße 6** (unterhalb des Feuerwehrhauses), an Privathaushalte (500g) und landwirtschaftliche Betriebe (5 kg) aus der Gemeinde und den Ortsteilen Rattengift ausgeben.

Dabei wird die Abgabemenge, der Name und die Anschrift festgehalten und per Unterschrift dokumentiert. Die Abgabe erfolgt nur persönlich oder gegen Vorlage einer Vollmacht. Bitte denken Sie an Ihre Maske!

Brennholz Stammware

Die Gemeinde Hainsfarth bietet Stammholz (Länge 4 m) als Brennholz (Hartholz) zum Kauf an. Interessenten wenden sich bitte an die Gemeinde.

Brennholz zum Aufarbeiten für Selbstwerber im Bereich Schußlohe

Die Gemeinde bietet Käferholz für die Selbstaufarbeitung im Bereich Schußlohe (Gemarkung Hainsfarth) an. Der Preis pro Flächenlos beträgt 15,00 €. Die Aufarbeitung erfolgt nur unter Vorlage eines Motorsägenscheins und mit persönlicher Schutzausrüstung. Interessenten wenden sich bitte **bis 6.11.2020** an die Gemeinde.

Brennholz Flächenlose im Bereich Hasenberg

Die Gemeinde versteigert 2 Flächenlose (überwiegend Weichholz) im Hasenberg, Gemarkung Steinhart. Die Aufarbeitung erfolgt nur unter Vorlage eines Motorsägenscheins und mit persönlicher Schutzausrüstung. Der Preis und der Versteigerungstermin werden noch bekannt gegeben. Interessenten wenden sich bitte **bis 06.11.2020** an die Gemeinde.

Kein Feuerwerk zu jeder Jahreszeit - Ausnahmen sind genehmigungspflichtig!

Grund zum Feiern gibt es fast ganzjährig. Ob Geburtstag, Hochzeit oder andere Anlässe, gerne überraschen Gäste oder Gastgeber die Feiernden mit einem kleineren oder größeren Feuerwerk. Was die einen als Überraschung auffassen, empfinden andere als massive Ruhestörung, vor allem wenn das Feuerwerk auch noch um Mitternacht oder noch später abgebrannt wird. Zunächst gilt es festzustellen, dass Feuerwerke nur am 31. Dezember und am 1. Januar erlaubt sind. Mit Ausnahme des "Silvesterfeuerwerks" müssen Feuerwerke von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft genehmigt oder diesen angezeigt werden, falls kein berufsmäßiger Feuerwerker beauftragt ist. Abgesehen von dem Umstand, dass eine Genehmigung einzuholen ist oder zumindest der Gemeinde das Vorhaben angezeigt werden muss, wird ein privates Feuerwerk aus Rücksicht auf die Nachtruhe nach 22.00 Uhr grundsätzlich nicht genehmigt und darf deshalb auch nicht später abgebrannt werden.

Genehmigungen für private Feuerwerke anlässlich von Hochzeits-, Geburtstagsfeiern oder anderen Anlässen werden aus Rücksicht auf die Nachtruhe nur im Ausnahmefall möglich sein. Die örtlichen Verhältnisse, brandschutzrechtliche Belange und witterungsbedingte Einschränkungen schließen derartige Feuerwerke ohnehin häufig schon aus. Wird ein Feuerwerk ohne die erforderliche Erlaubnis abgebrannt, kann dies mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden, ganz abgesehen von den haftungs- und strafrechtlichen Folgen im Schadensfall.

Plätzchenverkauf vom Kindergarten

Dieses Jahr findet unser Plätzchenverkauf an allen vier Adventssonntagen nach den Gottesdiensten in Hainsfarth und Steinhart statt.

Ein Päckchen zu je 200 g kostet 3,50 €.

Der gesamte Erlös kommt dem Kindergarten zu Gute.

Der Elternbeirat wünscht eine besinnliche Adventszeit.



Der Elternbeirat 2020/2021 stellt sich vor:



1. Vorsitzende	Carina Patent
2. Vorsitzende	Nicole Leix
1. Kassier	Erika Grimus
2. Kassier	Alexander Rudolf
1. Schriftführer	Saskia Leberle
2. Schriftführer	Stefanie Matthes
Beisitzer	Stefanie Meyr-Schlecht
	Christina Conrad
	Elke Eger (nicht abgebildet)

Fundsachen

Basketball

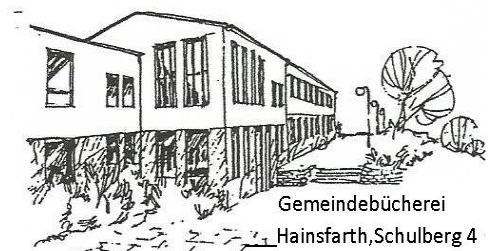
Am Schulsportplatz wurde ein Basketball gefunden. Dieser kann in der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

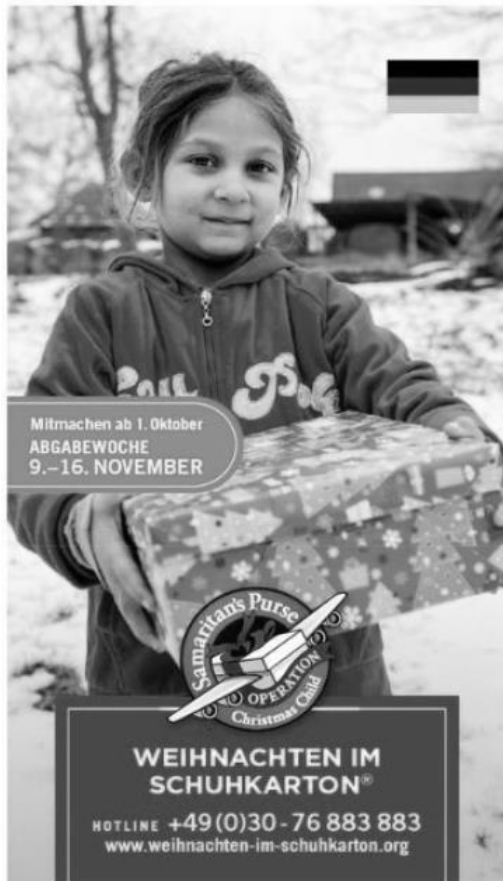
MITTEILUNG DER BÜCHEREI

Liebe Leserinnen und Leser,
unsere Bücherei hat in den Herbstferien am
Mittwoch, den 4. November geschlossen!
Mit der Bitte um Beachtung!

HERZLICHE GRÜSSE und vielleicht bis **BALD!**

Ihre/Eure Sabine Mebert,
bei der es jeden **MITTWOCH** von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr für
„GROSS und KLEIN“ immer wieder Neues zu entdecken gibt!
(bei Rückfragen: Tel. 90803 oder Handy 0170/6003155, gerne auch per
whatsapp)





**„ALLE JAHRE WIEDER...“ -
Aktion: „WEIHNACHTEN IM
SCHUHKARTON“**

-FREUDE UND HOFFNUNG FÜR KINDER IN NOT-

Mitmachmöglichkeit bis

16. November 2020

**Flyer dazu gibt es u.a. in den Hainsfarther
Banken, der Gärtnerei Taglieber, im
Kindergarten und in der Bücherei.**

HERZLICHE GRÜSSE!

**Ihre Annahmestelle in Hainsfarth:
Sabine Mebert, Bergluck 20, Tel. 90803
SIND SIE DABEI?**

Mietgesuche

Trockener Unterstellplatz für kleines Wohnmobil gesucht: Scheune, Carport oder Halle, 3 Meter Einfahrtshöhe, gerne in Hainsfarth, aber auch Steinhart, Hüssingen, Megesheim, Oettingen oder nähere Umgebung, Stromanschluss für gelegentliches Batterieladen sollte vorhanden sein. Auch nur für die Wintersaison.
Mobil 0171/8414302 oder Festnetz 09082/959906

Zu vermieten

Vermietung von Garagen und Hallen auch für Firmen als Lager für Wohnwagen und Wohnmobile, Oldtimer, Sportwagen, Motorräder. Größen sind geplant von ab 6x3 m Stromanschluss mit 220 V, auf Wunsch Starkstrom. Vermietung von Freiflächen sind auch möglich.

Weitere Informationen: AMK Engelhardt, Inhaber Michael Engelhardt, Oberer Kesselweg 1, 86744 Hainsfarth, info@bauzaun-mieten.net
Telefon:09082/921777, Mobil: 0151/14803644

Gärtnerei Taglieber

Liebe Kunden,
aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf die Corona-Infektionszahlen, auch bei uns im Landkreis, werden wir dieses Jahr leider keine Adventausstellung abhalten! Trotzdem haben wir natürlich alles für eine schöne Advents- und Weihnachtszeit! Wir würden uns sehr freuen Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Britta mit Team

Vereinsnachrichten

Wittelsbacher Schützen

Aufgrund der aktuellen Lage findet die geplante Generalversammlung am Samstag, 07. November 2020, nicht statt.

FF Hainsfarth

Liebe Gemeindemitglieder,

wie Ihr alle aus den Medien entnehmen könnt, hat uns die Coronapandemie weiter fest im Griff. Die Situation wird sich in den nächsten Monaten aller Voraussicht nach nicht entspannen.

Die Auswirkungen sind so weitreichend, dass diese Pandemie auch die Planungen zu unserem Feuerwehrfest beeinflusst. Die Risiken und Unwägbarkeiten haben zu intensiven Diskussionen in der Vorstandschaft geführt. Gerade wir als Feuerwehr können uns keinen Ausbruch im größeren Stil erlauben. Als systemrelevante Organisation steht die Einsatzbereitschaft der Wehr an oberster Stelle. Im Laufe der letzten Wochen ist bei uns deshalb die Gewissheit gereift, dass ein Fest, wie wir uns das vorstellen, nicht möglich sein wird.

Aus diesem Grund haben wir in der Vorstandssitzung vom 29.9. schweren Herzens den Beschluss gefasst, das Fest 2021 in der geplanten Form abzusagen.

Wir haben jetzt gehandelt, da wir noch ohne nennenswerten finanziellen Schaden für unseren Verein aus allen geschlossenen oder vorbereiteten Verträgen kommen.

Wir hoffen auf euer Verständnis und verbleiben

mit kameradschaftlichem Gruß



Björn Großhauser

1. Kommandant

Feuerwehr Hainsfarth

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oettingen

Gottesdienste

01.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Dekan Diener)
		11.00 Uhr	Taufe in St. Jakob
08.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Pfarrer Tauber)
		11.00 Uhr	Taufe in St. Jakob
15.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Dekan Diener)
18.11.2020	Mittwoch	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Dekan Diener)
	Buß- und Bettag	19.30 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Dekan Diener)
22.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Dekan Diener)
		11.15 Uhr	Erlebnistagesdienst im Gemeindehaus
29.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in St. Jakob (Pfarrer Tauber)

Evangelische Kirchengemeinde Steinhart
Gottesdienste

01.11.2020	Sonntag	08.45 Uhr	Gottesdienst (Pfarrer Tauber)
08.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst (Pfarrer Pfundner)
15.11.2020	Sonntag	08.45 Uhr	Gottesdienst (Präd. Münderlein)
18.11.2020	Mittwoch	18.45 Uhr	Gottesdienst (Präd. Münderlein)
22.11.2020	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst (Pfarrer Ammon)
29.11.2020	Sonntag	08.45 Uhr	Gottesdienst (Pfarrer Ammon)

Katholische Pfarrgemeinde St. Andreas
Gottesdienste

01.11.2020	Sonntag	09.00 Uhr	Pfarrgottesdienst
		13.30 Uhr	Gräbersegnung
02.11.2020	Montag	18.00 Uhr	Heilige Messe
03.11.2020	Dienstag	17.00 Uhr	Allerseelenrosenkranz
04.11.2020	Mittwoch	17.00 Uhr	Allerseelenrosenkranz
05.11.2020	Donnerstag	17.00 Uhr	Allerseelenrosenkranz
06.11.2020	Freitag	17.00 Uhr	Allerseelenrosenkranz
07.11.2020	Samstag	17.30 Uhr	Allerseelenrosenkranz
		18.00 Uhr	Vorabendmesse
08.11.2020	Sonntag	17.00 Uhr	Allerseelenrosenkranz
10.11.2020	Dienstag	18.00 Uhr	Heilige Messe
12.11.2020	Donnerstag	15.30 Uhr	Kindergottesdienst
14.11.2020	Samstag	17.30 Uhr	Rosenkranz
		18.00 Uhr	Vorabendmesse
17.11.2020	Dienstag	18.00 Uhr	Heilige Messe
21.11.2020	Samstag	17.00 Uhr	Rosenkranz
22.11.2020	Sonntag	10.30 Uhr	Heilige Messe
28.11.2020	Samstag	17.00 Uhr	Rosenkranz
29.11.2020	Sonntag	10.30 Uhr	Heilige Messe

Liebe Fischfreunde, Kundinnen und Kunden,

**aus gegebenem Anlass
räuchern wir in dieser Saison
keine Fische.**

Wir hoffen auf Euer Verständnis und freuen uns, Euch in der nächsten Saison wieder mit geräucherten und frischen Fischen versorgen zu dürfen. Bleibt gesund!

Mit den Besten Grüßen Familie Jochen Leix



Deko
die ich mag

Ausstellung:
Oberer Kesselweg 11
86744 Hainsfarth

Öffnungszeiten:
nach Vereinbarung
Telefon:09082/961325
Mobil:015128746546

Melanie Miksch

Deko für Haus und Garten

Feuersäulen Sichtschutzwände
Gartenstecker Kugeln
Spruchtafeln Ideen-Werkstatt
Rankhilfen Säulen
Geschenke und vieles mehr....

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

www.dekodieichmag.de



Gesundheitskurse des SV Wechingen

- 1. Kurs: Cardio - Aktiv DTB, Herz-Kreislauftraining für Jung und Alt
Donnerstag 12 Übungsstunden 14.01.2021 -15.04.2021 von 20:15 – 21:15 Uhr
- 2. Kurs: Alltagstrainings Programm, älter werden in Balance, ab 60 Jahren,
Donnerstag 12 X 06.05.-05.08.2021 von 20:15-21:15 Uhr, Im und um das Sportheim
in Wechingen,
St. Veitstraße 10, Ruth Hermann, geruth@gmx.de, 09085 447, 016092456688

Redaktionsschluss

Der Abgabetermin und Redaktionsschluss für Beiträge im Mitteilungsblatt Dezember ist der **20. November 2020, 18.00 Uhr.**

Erdaushubdeponie/Grünabfallplatz Hainsfarth

Die Erdaushubdeponie/Grünabfallplatz ist samstags von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet.

Recyclinghof/Grünsammelplatz Oettingen

Dienstag, Mittwoch und Freitag.....09.00 – 17.00 Uhr
Samstag.....09.00 – 14.00 Uhr

Abfuhrtermine



Restmülltonne.....gerade KW.....**09./23.11.2020**
 Biomülltonne.....**03./10./17./24.11.2020**
 Papiertonne.....**02./30.11.2020**
 Gelber Sack.....**02./30.11.2020**
 Papiertonne.....Aumühle.....**25.11.2020**
 Papiertonne.....Fürfällmühle.....**27.11.2020**

Altpapiersammlung für den Kindergarten

Der Sammelcontainer für die Altpapiersammlung des AWV-Nordschwaben steht **vom 27.11. – 07.12.2020 am Festplatz** (Parkplatz Mehrzweckhalle).



Die Not lindern

VdK bittet um Spenden für die Sammlung „Helft Wunden heilen“

Die VdK-Spendensammlung „Helft Wunden heilen“ (HWH) findet vom 16. Oktober bis 15. November statt. Sie steht dieses Jahr wegen der Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Doch der VdK möchte auch künftig Menschen helfen können und bittet deshalb die Bevölkerung in Oettingen und Umgebung wieder um Unterstützung.

Die Sammlung „Helft Wunden heilen“ macht trotz der erschwerten Bedingungen 2020 Sinn. Denn Corona hat die Situation von Bedürftigen in Bayern leider noch verschärft. „Das Gute ist: Viele Menschen wollen helfen. Ihnen kommen wir im wahrsten Sinne des Wortes mit unserer Haustürsammlung entgegen. Mit einer HWH-Spende ist das Helfen sehr einfach und effizient möglich“, erklärt VdK-Ortsvorsitzende Sylva Gebhard.

Beim VdK Bayern steht selbstverständlich der Schutz der Gesundheit der ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler an erster Stelle. Alle Beteiligten handeln verantwortungsbewusst. Für diejenigen, die unterwegs sind, hat der Landesverband aber ein Hygienekonzept erstellt, das den maximal möglichen Schutz von ihnen und den aufgesuchten Menschen sicherstellt. So tragen alle VdK-Ehrenamtlichen, die an den Haustüren klingeln, Masken und gegebenenfalls Einmalhandschuhe. Die Sammlerutensilien werden regelmäßig desinfiziert. Auf Händeschütteln muss dieses Jahr leider verzichtet werden. Auf den nötigen Abstand an der Haustür wird geachtet.

Die Einnahmen der Sammlung werden dieses Jahr vor allem für unbürokratische Einzelfallhilfen für arme Menschen verwendet. Deren Not soll ganz unmittelbar vor Ort gelindert werden. Zum Beispiel mit Lebensmittelgutscheinen, notwendigem Ersatz für defekte Haushaltsgeräte oder Kostenzuschüssen für Medikamente oder Therapien, die von den Kassen nicht übernommen werden. Jeder Euro hilft! Der VdK Landesverband bedankt sich schon jetzt sehr herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die den VdK auch in diesem Krisenjahr unterstützen. Den Sammlerinnen und Sammlern, die auch dieses Jahr unterwegs sind, gilt ebenfalls ein besonderer Dank.

Die VdK-Ehrenamtlichen weisen sich durch einen Sammlerausweis aus. Wer Fragen zur HWH-Sammlung hat, kann sich auch an die VdK-Kreisgeschäftsstelle Donauwörth wenden: Telefon 0906/3413 oder per e-mail: kv-donau-ries@vdk.de.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
mit Landwirtschaftsschule**

**Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von
0 bis unter 4 Jahren**

**Programmreihe 2. Halbjahr 2020 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und
Alltagsbewegung“**

Unsere überwiegend gebühren und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alles Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen zu unseren Präsenz- und Online-Kursen unter www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung.

Anmeldung online unter www.weiterbildung.bayern.de.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

Die Gemeinde Hainsfarth hat folgende Verordnung verabschiedet:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hainsfarth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über

eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen)

a) einmal pro Woche zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

alle Ortsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage i.S.d. § 2 Abs. 3

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)